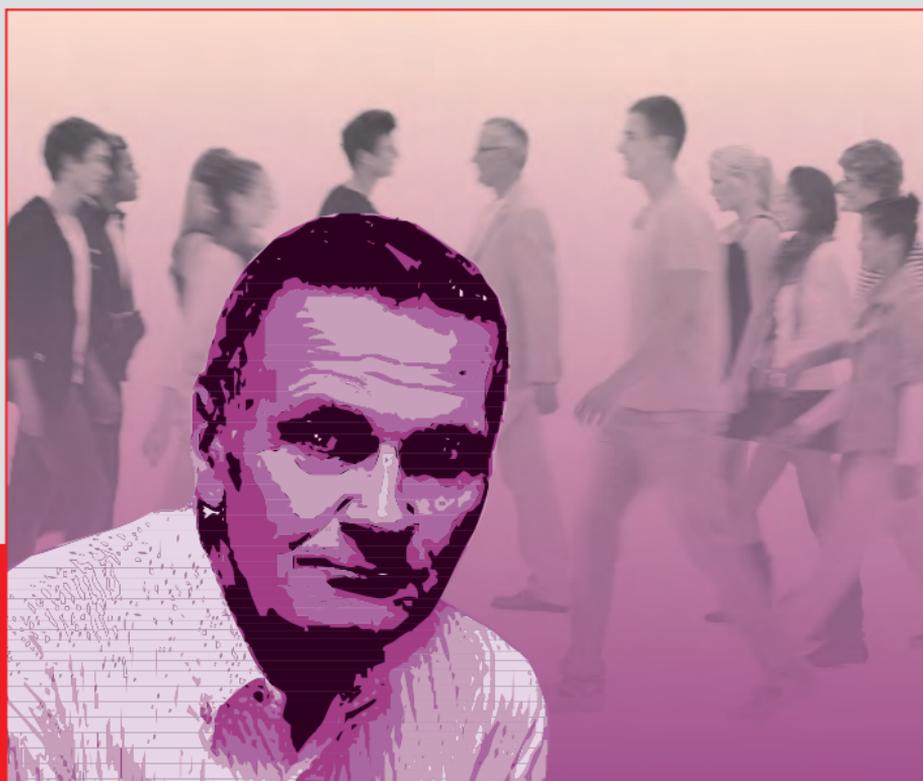


GEMEINSAM FÜR EIN  
**GUTES LEBEN**



# Arbeitslos vor der Rente

Infos und Tipps  
für ältere Arbeitslose

Stand 2013



## Vorwort

### **Liebe Kollegin, lieber Kollege!**

Die Politik formuliert seit längerem das Ziel, den Anteil älterer Menschen an den Beschäftigten zu erhöhen. Leider müssen wir feststellen, dass gegenwärtig nur 29 Prozent der 60- bis 65-Jährigen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bei den 64-Jährigen sind es sogar nur noch 14 Prozent. Durch die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es inzwischen für viele Betroffene nicht mehr möglich nach längeren Phasen der Arbeitslosigkeit ohne spürbare Abschläge in Rente zu gehen. Dieses Problem wird durch die Rente mit 67 noch verschärft. Viele Beschäftigte können ihre Tätigkeit unter den gegebenen Arbeitsbedingungen schon nicht bis zum 65. Lebensjahr ausüben. Für sie ist die Rente mit 67 wegen der Abschläge ein Renten Kürzungsprogramm. Die IG Metall fordert daher die Rücknahme der Rente mit 67.

Für ältere Erwerbslose, die sich vor dem Übergang in die Rente befinden, gibt es einige besondere Regelungen und Programme, von denen sie profitieren können. Zugleich gilt es aber auch einige Fallstricke zu beachten. Gute Information ist für Betroffene somit wichtiger denn je. Diese Broschüre enthält Informationen und Tipps für ältere Erwerbslose. Sie informiert über Leistungsansprüche, enthält Hinweise zu einigen Maßnahmen, die gezielt Älteren den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen und gibt Entscheidungshilfen.

Es gilt aber: Im Zweifel beraten lassen! So kann Deine Situation geklärt werden. IG Metall Mitgliedern steht die Rechtsberatung der IG Metall vor Ort offen.

## Welche Leistungen erhalten ältere Arbeitnehmer im Fall der Erwerbslosigkeit?

### Längerer Arbeitslosengeld I-Bezug für ältere Arbeitnehmer und langjährig Versicherte

Als ein Ergebnis der gewerkschaftlichen Mobilisierung gegen Sozialabbau wurde die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I für ältere Arbeitnehmer und langjährig Versicherte entgegen der ursprünglichen Absicht wieder etwas verlängert.

Alter	Dauer Versicherungspflicht-verhältnis	Anspruchsdauer ALG I
> 50 Jahre	30 Monate	15 Monate
> 55 Jahre	36 Monate	18 Monate
> 58 Jahre	48 Monate	24 Monate

## Welche aktiven Unterstützungsmaßnahmen für ältere Erwerbslose gibt es?

### Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber

Wenn Erwerbslose Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Arbeitslosengeld II (ALG II) haben und über 50 Jahre alt sind, kann ein Arbeitgeber, der sie einstellen will, von der Agentur für Arbeit bis zu 36 Monate einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % des jeweiligen Bruttoarbeitsentgelts erhalten. Voraussetzung ist, dass jeweils der Arbeitgeber den Eingliederungszuschuss beantragt, und zwar vor Abschluss des Arbeitsvertrags. Dies kann für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Einstellung eines älteren Erwerbslosen sein. Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit sollte die mögliche Förderung der Arbeitsaufnahme über einen Eingliederungszuschuss aufgenommen werden. Es empfiehlt sich eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Gute Beratung lohnt sich! Da die jeweiligen Ansprüche sich nur aus den individuellen Daten der Betroffenen ermitteln lassen, ist es immer sinnvoll sich vor dem Gang zur Agentur/ zum Amt bei der IG Metall oder einer Arbeitslosen-Beratungsstelle fachkundig beraten zu lassen!

## **Manchmal stellt sich die Frage: Rente oder Arbeitslosenunterstützung?**

Die Pflicht ständig vermittlungsbereit zu sein, verbunden mit Anwesenheitspflicht, lassen manche Betroffene den Antrag auf vorgezogene Rente wünschenswert erscheinen, um mehr Bewegungsfreiheit zu haben und weniger Bürokratie.

Doch hier heißt es: genau hinschauen! Durch das 2007 verabschiedete Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz verändern sich schrittweise die Altersgrenzen für den Rentenbezug. Pro Monat vorgezogener Rente ist ein Abschlag von 0,3 % einzurechnen.

Die Tabelle auf den nächsten Seiten informiert darüber, wann Du eine Altersrente ohne Abschläge beziehen kannst. Falls Du über eine vorgezogene Rente mit Abschlägen nachdenkst, dann solltest Du Dich zunächst bei deinem Rentenversicherungsträger informieren? Wie hoch wären die Abschläge in Deinem Fall genau? Wie hoch wäre die Rente, die Du bekommen würdest? Die Rentenhöhe kannst Du dann mit dem vergleichen, was Du an Arbeitslosenunterstützung bekommst.

Zu bedenken ist zudem: Wer Arbeitslosengeld (ALG I) bezieht, der ist rentenversichert. Die Arbeitsagentur zahlt automatisch Beiträge in die Rentenkasse ein. Die Beiträge bemessen sich nach 80 Prozent des letzten Bruttoverdienstes vor der Arbeitslosigkeit. Das heißt, der ALG-I-Bezug erhöht den späteren Rentenanspruch. Ein Erwerbsloser, der vorher durchschnittlich verdiente, bekommt so immerhin noch 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr ALG I für die Rente gutgeschrieben.

Anders bei Hartz IV: ALG-II-Bezieher sind seit 2011 nicht mehr rentenversichert. Der Hartz-IV-Bezug erhöht somit nicht den Rentenanspruch. Auch zählt die Zeit des Hartz-IV-Bezugs nicht mehr mit, um rentenrechtliche Anwartschaftszeiten, sogenannte Wartezeiten, zu erfüllen.

Aber für beide Leistungen, ALG I und Hartz IV, gilt: Mit jedem Monat länger, in dem Arbeitslosenunterstützung bezogen wird, wird der Renteneintritt hinausgeschoben und Rentenabschläge vermieden.

Bedenke: Die Rentenabschläge von 0,3 Prozent wirken ein Leben lang und nicht nur in den Jahren, bis die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Wann kann ich Altersrente ohne Abschlag beziehen?			
Voraussetzungen	Regelaltersgrenze	Langjährige Versicherte	Besonders langjährige Versicherte
<b>Mindestalter</b>	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	63	65
<b>Normale Altersgrenze</b>	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1949	65
<b>Wartezeit</b>	5 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
<b>Art der erforderlichen Versicherungszeit</b>	Beitrags- und Ersatzzeiten; Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten; Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten	Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, ALG II oder Arbeitslosenhilfe), Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs
<b>Besonderheit</b>	Vertrauensschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn vor dem 1.1.1955 geboren und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit vereinbart wurde (auch für Bergleute, die vor dem 1.1.1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben)</li> <li>Altersgrenze weiterhin 65 Jahre</li> </ul>	Vertrauensschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn vor dem 1.1.1955 geboren und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit vereinbart wurde (Bergleute siehe Zeile Regelaltersrente)</li> <li>normale Altersgrenze weiterhin 65 J.</li> </ul> Mindestalter: <ul style="list-style-type: none"> <li>für nach Oktober 1949 und vor 1955 geborene Versicherte 62 Jahre</li> </ul>	Einführung im Jahr 2012

## Vorsicht Falle: Mini-Rente und Ersparnisse

Wer nur eine Mini-Rente bekommt, die nicht zum Leben reicht, hat Anspruch auf staatliche Unterstützung. Wer die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, kann einen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter (GruSi) bestehen. Aber: Die Vermögensfreibeträge sind bei beiden Leistungen extrem gering. Bei Hartz IV gilt ein allgemeiner Vermögensfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr. Eine 63-Jährige darf also bis zu 9.450 Euro an Ersparnissen haben. Bei der Sozialhilfe und der GruSi liegt

### Notwendige Voraussetzungen!

Frauen*	Nach Altersteilzeitarbeit** oder Arbeitslosigkeit	Schwer behinderte Menschen
60	Schrittweise Anhebung von 60 auf 63	60, schrittweise Anhebung von 60 auf 62 ab Jahrgang 1952
65	65	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1952
15 Jahre	15 Jahre	35 Jahre
Beitrags- und Ersatzzeiten; Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten
Mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten nach dem 40. Lebensjahr nötig	<ul style="list-style-type: none"> <li>entweder ein Jahr Arbeitslosigkeit nach 58 Jahren und sechs Monaten oder mindestens zwei Jahre Altersteilzeit</li> <li>innerhalb der letzten zehn Jahre vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge</li> <li>bei Vorliegen von Vertrauensschutz und Mindestalter 60 Jahre</li> </ul>	Schwerbehinderung (vom Versorgungsamt bescheinigt), bei Versicherten bis Jahrgang 1950 auch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend; Vertrauensschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn vor dem 1.1.1955 geboren, vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit vereinbart und am 1.1.2007 schwerbehindert oder</li> <li>wenn vor dem 1.1.1964 geboren, am 1.1.2007 schwerbehindert und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen,</li> <li>Mindestalter 60 und normale Altersgrenze 63</li> </ul>
*Diese Rentenart entfällt für Versicherte, die ab 1. Januar 1952 geboren sind	**entfällt für Versicherte, die ab dem 1. Januar 1952 geboren sind	

dieser Freibetrag nur bei 2.600 Euro. Ersparnisse darüber müssen zunächst verbraucht werden. Auch das gilt es vor einem möglichen Wechsel von Hartz IV in die Rente zu bedenken.

## **Zwangsverrentung ab dem 63. Lebensjahr bei ALG II-Beziehern?**

Seit 2008 können die Ämter ALG II-Bezieher auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen, wenn diese das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für die Betroffenen kann das Rentenkürzungen in Höhe von 7,2 % bedeuten, mit in Zukunft sogar steigender Tendenz, wenn das Renteneingangsalter auf 67 Jahre steigt. Durch Protest der Gewerkschaften und Sozialverbände wurde (wenigstens) erreicht, dass die ursprünglich geplante Altersgrenze nicht bei 60, sondern bei 63 Jahren liegt.

Es gibt einige Fallkonstellationen, in denen eine Zwangsverrentung nicht zulässig ist. Das ist in der sogenannten Unbilligkeitsverordnung geregelt. So darf etwa nicht zwangsverrentet werden, wenn Du in „nächster Zukunft“ eine Rente ohne Abschläge beziehen kannst, wenn Du eine Arbeit konkret in Aussicht hast oder wenn Du ALG II aufstockend zum Arbeitslosengeld bekommst.

Hinzu kommt: Die Jobcenter müssen sich eigentlich jeden Einzelfall genau anschauen und abwägen, ob sie zu einem Rentenantrag auffordern. In der Praxis gehen viele Jobcenter jedoch nach Schema F vor und verschicken Standardbriefe. Dadurch steigen aber Deine Chancen, dass Du Dich mit Widerspruch und Klage erfolgreich gegen eine Zwangsverrentung wehren kannst. Denn es gilt: Ohne vorherige Einzelfallprüfung ist die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, rechtswidrig!

Du solltest Dich in jedem Fall beraten lassen, wenn das Jobcenter Dich zwangsweise in Rente schicken will.

## **Gute Beratung macht sich bezahlt – Rechtsschutz durch die IG Metall hilft, Ansprüche durchzusetzen!**

Viele der gesetzlichen Regelungen für Erwerbslose sind kompliziert und unterliegen zudem einer ständigen Änderung durch die Rechtsprechung. Klagen und Gerichtsverfahren sind langwierig und können kostspielig werden. Mitglieder der IG Metall erhalten neben der fachkundigen Beratung entsprechend der Satzung Rechtsschutz.

## **Übergang in die Altersrente**

Sobald der Rentenbescheid ins Haus gekommen ist, gilt es wieder zu überprüfen: Sind z. B. alle Beitragsjahre berücksichtigt? Ist die Berechnung korrekt ausgeführt? Reicht der Betrag zum Lebensunterhalt aus? Kann zusätzlich „Grundrente“ nach dem SGB XII beantragt werden?

Renterinnen und Rentner zahlen bei der IG Metall 0,5 % ihrer Rente als satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Dafür steht eine gute Leistung. Hierzu gehört die Beratung auch in Fragen der Sozialversicherung. In vielen Verwaltungsstellen gibt es aktive Arbeitskreise für Seniorinnen und Senioren. Für Interessierte gibt es hier die Möglichkeit mitzuarbeiten, mitzudiskutieren und am Gewerkschaftsleben teilzuhaben.

### **Weitere Hinweise:**

Die IG Metall setzt sich für einen Neuaufbau einer solidarischen und verlässlichen Alterssicherung ein. Im Memorandum „Für einen Neuen Generationenvertrag. Memorandum der IG Metall für eine solidarische Alterssicherung“ hat die IG Metall ihre Vorschläge für eine verlässliche und solidarische Altersversicherung dargestellt. Dieses kann über die IG Metall vor Ort oder über das Internet [www.igmetall.de](http://www.igmetall.de) bezogen werden.

Mitgliedsnummer

10 empty boxes for membership number

(wird von der IG Metall eingetragen)



# Beitrittserklärung

\*Name

Name input field

\*Geschlecht

M=männlich  
 W=weiblich

\*Vorname

Vorname input field

\*Geburtsdatum

Birth date input fields

Tag Monat Jahr

\*Land

Land input field

\*PLZ

PLZ input field

\*Wohnort

Wohnort input field

\*Straße

Straße input field

\*Hausnr.

Hausnr. input field

Telefon (  dienstlich  privat)

Telefon input field

\*Staats-

angehörigkeit

E-Mail (  dienstlich  privat)

E-Mail input field

Staatsangehörigkeit input field

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

Employment details input field

Vollzeit\*

Teilzeit\*

Ausbildung

berufs-bgl. Studium\*\*

befristet beschäftigt

Leiharbeit/Werkvertrag\*\*

Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen)

Occupation input field

**\*\*Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?**

Employment details input field

Employment details input field

Employment details input field

geworben durch (Name, Vorname)

Recruited by input field

Mitglieds-Nummer Werber/in

Member number input fields

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

**Einzugsermächtigung:**

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

**Bankverbindung**

\*Bank/Zweigstelle

Bank input field

\*Bruttoeinkommen

Income input field

\*BLZ

BLZ input field

Beitrag

Contribution input field

\*Konto-Nr.

Account number input field

\*Kontoinhaber/in

Account holder input field

\*Ort/Datum/Unterschrift

Signature input field

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter [www.igmetall.de/beitreten](http://www.igmetall.de/beitreten)

\*Pflichtfelder, bitte ausfüllen

## **Auszug aus der Satzung**

### **§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz**

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

**Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!**

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Sozialpolitik

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Redaktion: Thomas Krischer

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt

Frankfurt, Juli 2013

## Weitere Infos und Tipps zum Thema Arbeitslosigkeit finden Sie in folgenden Broschüren:



**Arbeitslosigkeit droht – was tun?**  
Infos und Tipps



**Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I**  
Welche Rechte und Pflichten habe ich?



**Infos und Tipps zu Hartz IV**  
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern



**Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur**  
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt